13/SN-1/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)

13/5N-0/116, 106 ISNME

# DER LEITER **DER STAATSANWALTSCHAFT WIEN**

1082 Wien am 16.2.1995 Landesgerichtsstraße 11 Tel. 40 127/14 19

Jv 16-2/95

Betrifft GESETZENTV

Datum: 2 0. FEB. 1994

Verteilt 21. Feb. 1995

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951 -

> Stellungnahmen der zuständigen Staatsanwälte;

Bezug:

GZ 21.551/32-II/D/14/94

des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumenten-

schutz.

Die Staatsanwaltschaft Wien übermittelt eine Stellungnahme ( in 25-facher Ausfertigung ) der Zuständigen Suchtgiftreferenten Mag. Viktor EGGERT und Mag. Wolfgang SEEMANN nach interner Besprechung des im Betreff genannten Entwurfes zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

25 Beilagen

# Stellungnahme zum Entwurf des Suchtmittelgesetzes (SMG 1995)

#### A./

## Vorbemerkungen

Beim vorgelegten Entwurf handelt es sich um ein sehr fortschrittliches, praxisorientiertes Gesetz, das in noch nie dagewesenem Umfang dem Gedanken "Therapie statt Strafe" zum Durchbruch verhilft. Auch wurden langjährige Forderungen von Praktikern aus dem Justizbereich – etwa die entgültige Beseitigung der Doppelbestrafung nach dem FinStG und dem SGG oder die gesetzliche Regelung eines Gelöbnisses, sich im Vorverfahren einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen in der Form der vorgeschlagenen Bestimmung des § 180 Absatz 5 Ziffer 2 a StPO oder eine Ausweitung der Möglichkeiten der Gewährung eines Strafaufschubes gemäß § 23 a SGG – thematisiert und zum Teil einer befriedigenden gesetzlichen Lösung zugeführt.

Gerade aber in der weitreichenden Liberalisierung durch das SMG liegen Gefahren, die erkannt und nicht unterschätzt werden sollten.

Zudem erscheint es auf Grund des enormen Umfangs der vorgeschlagenen Novelle insbesondere der Tatsache, daß die Strafbestimmungen des bewährten SGG auf psychotrope Substanzen und Vorläuferstoffe auszudehnen waren und der

weiteren Tatsache, daß von den gegenwärtigen Bestimmungen des SGG kaum eine unverändert bleibt, sinnvoll, die Materie durch ein neues Gesetz völlig neu zu gestalten, anstatt das bestehende SGG zu novellieren. Auch der beträchtlich erweiterete Umfang – die Materie wird nunmehr hin 49 vorgeschlagenen Paragraphen an Stelle der bisherigen 27 detailliert geregelt – würde eine Neukodifizierung durchaus rechtfertigen. Die Regelung durch ein völlig neues Gesetzeswerk würde auch eine weit überschaubarere Systematik, etwa eine Zusammenfassung aller Strafbestimmungen in einem Abschnitt, an Stelle der sehr kasuistischen Regelungen der §§ 12 ff, 34 ff, 42 f SMG ermöglichen.

B./

Kritische Anmerkungen zu Bestimmungen des SMG soweit

Justizbehörden betroffen sind

I./

## §§ 12 Absatz 2, 35 Absatz 3 SMG

Die Priviligierung süchtiger Täter scheint zu weit gefaßt, zumal auf Grund der bestehenden "Ist Regelung" auch ein tablettensüchtiger Heroindealer, der enorme Gewinne aus dem Suchtgifthandel erzielt und im klassischen Sinn gewrbsmäßig handelt, in den Genuß der niedrigen Strafdrohung des § 12 Absatzl SMG kommen würde! Abgesehen davon würde die Umsetzung des vorgeschlagenen Geseztestextes Verfahren verzögern und kostenintesiver gestalten

da, um einen Mißbrauch der privilegierenden Bestimmungen hintanzuhalten in nahezu allen Fällen ein psychiatrisches Sachverständigengutachten zur Klärung der Frage einer allfälligen Suchtmittelergebenheit einzuholen wäre.

Der zweite Satz der §§ 12 Absatz 2, 35 Absatz 3 SMG sollte lauten: "Wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtmittel ergeben ist und die Tat

# ÜBERWIEGEND

deshalb begeht, um sich ..... "

Oder:

Vorschlag:

Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung.

II./

## §§ 12 Absatz 5, 35 Absatz 4 SMG

Die alleinige Kompetenz eines Verwaltungsorganes zur Festlegung der "großen Menge" erscheint einerseits verfassungsrechtlich bedenklich, zumal es möglich wird im Verordnungsweg gerichtlich strafbare Tatbestände mit 5 bis 20-jährigen Strafdrohungen zu konkretisieren, andererseits könnte durch situationsbedingte Festsetzung der "großen Menge" etwa gerade bei den besonders gefährlichen Opiaten bewußt eine Verschleierung des tatsächlichen Ausmaßes der Suchtgiftproblematik erfolgen. Auch würden – etwa in kurzen Abständen neue erlassene, diesbezügliche Verordnungen zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und letztlich auch zu einer Verunsicherung in Täterkreisen,

aber auch bei Therapeuten, Bewährunghelfern und Sozialarbeitern führen.

Die Kompetenz des OGH die "große Menge" im Wege der kontinuierlichen Rechtssprechung zu konkretisieren sollte unbedingt erhalten bleiben zumal sich das Problem der "großen Menge" nach wie vor als Rechtsfrage darstellt, da der zweite Satz des § 12 Absatz 5 SMG eigentlich einen Etikettenschwindel darstellt und die bisherige Legaldefinition des § 12 Absatz 1, zweiter Satz, SGG wiederholt, aber zur Richtlinie einer Verordnung "degradiert!" Vorschlag:

Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung

III./

## §§ 16 Absatz 2 SMG

Hier gilt gleiches wie für § 12 Absatz 2 SMG, zweiter Satz.

## Vorschlag:

Einfügen des Wortes

## ÜBERWIEGEND

wie unter Punkt 1.) ausgeführt.

IV./

## §§ 23 a, 37 Absatz 2 SMG

Der Verzicht auf eine Festlegung einer "allgemeinen"
Anlaßtat nach einem anderen, als dem SMG scheint völlig
verfehlt! Dies hat zur Folge, daß auch ein süchtiger
Räuber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen in den

Genuß eines Strafaufschubes kommen <u>muß</u>. Dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Privilegierung süchtiger Täter gegenüber nicht süchtigen Delinquenten dar. In der Praxiswürde sich bald jeder Gewalttäter oder schwer Kriminelle vor Begehung der geplanten Tat in den Besitz einiger Briefchen Heroin oder Tabletten setzen, um zu behaupten, er habe die Tat im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel begangen. Um derartige Schutzbehauptungen widerlegen zu können, müßten (kosten) aufwendige Gutachten eingeholt werden, zumal eine obligatorische Abgabe von Harn etwa bei Einlieferung in die Untersuchungshaft nicht vorgesehen ist und daher auch nicht erzwungen werden kann! Vorschlag:

Die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Privilegierung nach § 23 a SMG nur auf Straftaten mit höchsten
5-jähriger Strafdrohung, oder wie bisher wegen Strafen,
die nach dem SMG verhängt wurden, zutreffen solle. Daher
könnten etwa Einbrecher im Rückfall nach einem Beschaffungseinbruch sehr wohl privilegiert werden – nicht aber
"schwere Räuber"!

V./

Die Neugestaltung der §§ 23 b und 24 a SMG wird vobehaltslos begrüßt, jedoch sollte die Bestimmung des § 38 SMG von § 24 a SMG mitgeregelt werden. Gleiches gilt für die Bestimmungen der §§ 36, 37 SMG, die durch die

entsprechenden Regelungen der §§ 16 a, 17 SMG umfaßt werden sollten.

## VI./

#### § 34 Absatz 2 Ziffer 1 SMG

Druch den Verzicht auf eine Mengenangabe erscheint es - unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 35 Absatz 2 SMG - straflos, große ja sogar übergroße Mengen an psychotropen Substanzen für den Eigengebrauch zu erwerben und zu besitzen. Dabei wird die besondere Gefährlichkeit derartiger großer Suchtgiftvorräte übersehen und fehlt es auch an objektiven Einziehungsmöglichkeiten, zumal § 36 Absatz 1 SMG eine derartige Maßnahme fremd ist!

Der Erwerb und Besitz

## GERINGER MENGEN

an psychotropen Substanzen sollte generell straflos sein! § 34 Absatz 2 Ziffer 2 SMG.

Das uneigennützige Überlassen psychtroper Substanzen an andere zu therapeutischen Zwecken soll straflos sein.

Die Frage nach dem therapeutischen Zweck ist aber auf Grund der Regelung des Ärztegesetzes auschließlich Ärzten zur Lösung vorbehalten und kann daher vom "Normaltäter" nie richtig gelöst werden! Es würde daher die Berufung auf dem therapeutischen Zweck in der Praxis genügen, um in den Genuß der Straflosigkeit zu kommen.

## Vorschlag:

....

§ 34 Absatz 2 Ziffer 2 SMG sollte lauten: ...... nicht um seines Vorteiles Willen anderen in

## Geringen Mengen

überläßt.

Auch in diesem Fall wäre der im Motivenbericht genannte Personenkreis (Familienverband, Nachbarschaftshilfe etc.) privilegiert, ohne daß es eines weiteren, nur durch Mediziner zu beurteilenden Tatbestandsmerkmales bedarf.

#### VII./

## § 37 Absatz 2 SMG

Der bloße Verweis auf die analoge Anwendung der §§ 18 bis 21 und 23 a, 23 b SMG ist inhaltsleer, zumal auch § 37 Absatz 1 SMG durchaus klarstellt, für welche Straftäter die analoge Anwendung des § 17 SMG gelten soll. § 37 Absatz 2 SMG sieht offenkundig die analoge Anwendung der zitierten Bestimmungen für Personen, die wegen eines Deliktes nach § 35 SMG verfolgt oder verurteilt wurden, vor.

#### Vorschlag:

Die Probelmatik könnte etwa dadurch beseitig werden, daß in den Bestimmungen der §§ 23 a, 24 a SMG jeweils das Wort Suchtgift durch das Wort

## SUCHTMITTEL

zu ersetzen ist.

VIII./

180

# Änderung der StPO

Da eine Differenzierung zwischen den §§ 12 Absatz 1 SMG und 35 Absatz 2 SMG hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit nicht einsehbar ist, müßte wohl auch der Tatbestand des § 35 Absatz 2 SMG die Zuständigkeit eines Schöffengerichtes nach sich ziehen.

## Vorschlag:

Ergänzung der Bestimmung des § 13 Absatz 2 Ziffer 7 StPO um den Tatbestand des

§ 35 Absatz 2 SMG.

StA Mag Wolfgang SEEMANN

StA Mag Viktor EGGERT